

Gesetzliche Insolvenzversicherung

Der Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG) hat seinen Beitragssatz für das Jahr 2006 auf 3,1‰ (Vorjahr 4,9‰) festgesetzt. Der Beitragssatz wird bezogen auf die von den Arbeitgebern bis 30.09.2006 gemeldeten Beitragsbemessungsgrundlagen. Der Grund für den niedrigeren Beitrag ist die im Vergleich zum Vorjahr günstige Entwicklung bei den Insolvenzen. Das Schadenvolumen liegt um mehr als die Hälfte niedriger.

Die neuen Vorschriften zur Finanzierung der Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung sind inzwischen in Kraft getreten (s. DLQ 2/2006).

Danach werden zukünftig die zu sichernden Anwartschaften nicht mehr erst im Jahr des Eintritts des Versorgungsfalls, sondern periodengerecht jeweils im Insolvenzjahr durch die Beitragsumlage finanziert, wie dies schon bisher mit den laufenden Renten geschieht. Außerdem wird die bisher aufgelaufene „Altlast“ unverfallbarer Anwartschaften in Höhe von ca. €2,2 Mrd. über einen Zeitraum von 15 Jahren nachfinanziert werden. Die erste Rate hierzu wird am 31. März 2007 fällig und beträgt ca. 0,6‰ der Beitragsbemessungsgrundlage 2005.

In dieser Ausgabe:

Gesetzliche Insolvenzversicherung	1
EU-Portabilitätsrichtlinie	2
Herabsetzung des Waisendalters und Ausdehnung des Kindesbegriffs	2
Steuervorteile bei Kombination von Kapitalzahlung (Abfindung) und Rüruprente	3

Die weiteren Raten bleiben der Höhe nach unverändert (Basis bleibt also die Beitragsbemessungsgrundlage 2005), sie werden jeweils zum 31. März der Folgejahre fällig. Neben der Ratenzahlung besteht für die Unternehmen die Möglichkeit einer diskontierten Einmalzahlung. Der Rechnungszins zur Berechnung des Barwertes beträgt 3 % (es ist der zum Zeitpunkt der Zahlung um ein Drittel erhöhte Rechnungszins für Lebensversicherungen zu verwenden, der Garantiezins einer Lebensversicherung beträgt zum 01.01.2007 2,25 %). Somit beträgt die Einmalzahlung 0,82 % (Barwertfaktor) von 0,9 % ($15 \cdot 0,6‰$) der Beitragsbemessungsgrundlage 2005.

Da das Gesetz noch im Jahre 2006 veröffentlicht wurde und die Verpflichtungen der Altlast aufgelaufener unverfallbarer Anwartschaften aus Insolvenzen der Höhe nach und bezüglich der Fälligkeiten feststehen, besteht zum 31.12.2006 Passivierungspflicht. Das heißt, es müssen Rückstellungen für die Verpflichtungen in Steuer- und Handelsbilanz gebildet werden (handelsbilanziell auch unter IFRS oder US-GAAP).

EU-Portabilitätsrichtlinie

Unter der deutschen Ratspräsidentschaft ab 01.01.2007 werden die kontroversen Diskussionen über den besonders umstrittenen EU-Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie zur Übertragung von Betriebsrentenansprüchen vom Oktober 2005 weiter intensiviert werden. Zurzeit wächst der Widerstand gegen den Kommissionsvorschlag, weil für viele EU-Länder deutlich wird, dass dieser den funktionierenden betrieblichen Versorgungssystemen schaden würde. Die Auswirkungen der Portabilitätsrichtlinie auf das deutsche Betriebsrentensystem wären dramatisch, da dieses im Wesentlichen auf freiwilligen Zusagen der Unternehmen basiert. Insbesondere durch die Dynamisierungspflicht von unverfallbaren Betriebsrentenanwartschaften für ausgeschiedene Arbeitnehmer würden die Unternehmen mit erheblichen Zusatzkosten belastet. Nach dem deutschen Betriebsrentengesetz unterliegen nur laufende Renten, aber keine unverfallbare Anwartschaften ausgeschiedener Arbeitnehmer, einer Anpassungsprüfungspflicht. Die Anpassungsprüfungspflicht führt nach der Arbeitsrechtsprechung letztendlich zu einem Inflationsausgleich.

Auch die Verkürzung der Unverfallbarkeitsfristen von 5 auf 2 Jahre (Mindestzusagedauer

für die Aufrechterhaltung einer unverfallbaren Teil-Anwartschaft bei vorzeitigem Ausscheiden) würde die betriebliche Altersversorgung erheblich verteuern und außerdem als Personalbindungsinstrument entwerten.

Hinzu tritt, dass der vorgesehene Mitnahmeanpruch von Betriebsrentenanwartschaften bei unmittelbaren Pensionszusagen und (pauschaldotierten) Unterstützungskassen zu bedrohlichen Liquiditätsabflüssen führen kann, da die Mittel oftmals im Unternehmen gebunden sind. Die Regelungen der vorgeschlagenen Portabilitätsrichtlinie bedeuten für die deutschen Betriebsrentensysteme eine Vertuierung von bis zu 30% und (noch) mehr Bürokratie.


Inzwischen haben einige Abgeordnete des Europäischen Parlaments angeregt, den Richtlinienvorschlag in eine nicht bindende Empfehlung umzuwandeln. Diese hätte den Vorteil, dass in bestehende funktionierende Versorgungssysteme nicht schädigend mit rechtsverbindlichen Mindeststandards eingegriffen würde.

Es liegt inzwischen auch ein konkurrierender Vorschlag zum EU-Kommissionsvorschlag der finnischen Ratspräsidentschaft vor, der eine gute Verhandlungsgrundlage bietet und die deutschen Interessen stärker berücksichtigt.

Herabsetzung des Waisenendalters und Ausdehnung des Kindesbegriffs

- Herabsetzung des Waisenrentenendalters im Sinne des § 32 EStG -

Mit Wirkung zum 01.01.2007 wird das maximale Endalter der Kindergeldberechtigung von 27 auf künftig 25 Jahre reduziert, gleichzeitig sind auch alle weiteren steuerlichen Förderungen der Altersvorsorge, die auf § 32 EStG verweisen, hiervon betroffen. Sowohl Waisenrenten aus steuerlich geförderten Privatverträgen als auch Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung müssen künftig auf die Vollendung des 25. Lebensjahres begrenzt werden. Die Übergangsregelung des § 52 Abs. 40 EStG führt dazu, dass so genannte Alt-Fälle nicht von der Neuordnung des Waisenendalters betroffen sind und ein Waisenrentenendalter von 27 Jahren für Zusagen bzw. Verträge vor dem 01.01.2007 steuerunschädlich beibehalten werden kann.



Fortsetzung von Seite 2

- Ausdehnung des Kindbegriffs im steuerlich zulässigen Hinterbliebenenkreis der bAV -

Für die betriebliche Altersversorgung greift ab 01.01.2007 eine Erweiterung des steuerlich zulässigen Hinterbliebenenkreises gem. BMF-Schreiben vom 17.11.2004 Rz. 157. Als versorgungsberechtigte Hinterbliebene im engeren Sinne gelten nunmehr auch Pflege- und Stiefkinder, sofern sie in der Versorgungsvereinbarung namentlich genannt werden, auf Dauer in den Haushalt des Arbeitnehmers aufgenommen sind und ein Pflege- bzw. Obhutsverhältnis besteht. Gleiches gilt auch für Enkelkinder mit ständiger Versorgung im Haushalt der Großeltern und im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder eines Lebenspartners. Für leibliche Kinder gilt weiterhin, dass diese nicht namentlich in der Versorgungsvereinbarung genannt, sondern lediglich im Zeitpunkt der Fälligkeit einer Hinterbliebenenleistung die Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

Steuervorteile bei Kombination von Kapitalzahlung (Abfindung) und Rüruprente

Zusagen auf Alterskapital oder Kapitalabfindungen von Rentenleistungen (soweit arbeitsrechtlich zulässig, z.B. für beherrschende geschäftsführende Gesellschafter) führen zu einer unmittelbaren i.d.R. hohen Steuerlast.

Vom Versorgungsberechtigten ist das Alterskapital oder der Abfindungsbetrag wie Einkommen zu versteuern (§ 19 EStG, Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit). Die Steuerlast kann gegebenenfalls durch die Anwendung des § 34 Abs. 1 EStG (1/5-Regelung) gemindert werden (Zusammenballung von Einkünften aus mehreren Jahren).

Gemäß § 34 Abs. 1 EStG greift die so genannte „Fünftelregelung“ bei außerordentlichen Einkünften, zu denen gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten gehören. Vergütungen in diesem Sinne sind auch Kapitalzahlungen, die anlässlich eines Versorgungsfalles geleistet werden.

Die außerordentlichen Einkünfte sind rechnerisch über fünf Jahre zu verteilen. Diese Fünftelungsregelung führt im Ergebnis dazu, dass im Einzelfall die Progression des Einkommensteuertarifs gemildert wird, solange der Steuerpflichtige nicht die höchste Besteuerungsstufe erreicht hat. Grundsätzlich muss die Kapitaleistung in einem Betrag gewährt werden, also „zusammengeballt“ ausgezahlt werden, wenn die Vorteile des § 34 EStG genutzt werden sollen.

Wird nun gleichzeitig eine Einmalprämie zum Abschluss einer Rüruprente (Basisrente) eingezahlt, so kann diese steuerlich als Sonderausgabe abgesetzt werden. Ledige dürfen maximal €20.000 und Verheiratete höchstens €40.000 steuermindernd sparen. Diese Einzahlungen sind aber heute noch nicht zu 100%, sondern lediglich zu 62 % (im Jahre 2006) bzw. 64 % (2007) absetzbar.

Fortsetzung von Seite 3

Beispiel: Verheirateter, Kapitalzahlung € 250.000
Annahme: keine weiteren Einkünfte
Einmalprämie für sofort beginnende Rüruprente € 40.000

Steuerpflichtiges Einkommen gemäß § 34 Abs. 1 EStG:

€ 50.000 ./ 64 % von € 40.000 = € 24.400,-
Einkommensteuer Splittingtabelle = € 1.516,-
Gesamtsteuerbelastung : € 7.580,- (5 * 1.516,-)

Die Einkommensteuerbelastung ohne Rüruprente hätte € 41.360 betragen. Die Steuerlast ohne Fünftelregelung (§ 34 Abs. 1 EStG) und ohne Rüruprente hätte sogar € 88.784 betragen.

Die Rüruprente (Rentenbeginn im Jahre 2007) wird nur mit einem Ertragsanteil von 54 % der Rente steuerpflichtig.

Impressum:

Herausgeber:



Neue Anschrift ab 11. August 2005

Schloßstraße 76
51429 Bergisch Gladbach (Bensberg)

Tel.: +49-2204-2011-0
Fax: +49-2204-2011-20
E-Mail: info@dr-lutz-institut.de

Dr. Lutz Institut – das ist umfassende und kompetente Beratung und Betreuung in allen Fragen der betrieblichen Altersversorgung (BAV).

Wir entwickeln nicht nur individuelle Pensions- und Gesamtvergütungskonzepte für Führungskräfte und Ihre Mitarbeiter, sondern sorgen auch zuverlässig für deren effektive Umsetzung.

Unser Team berät und betreut Sie

- kompetent mit erfahrenen und hochmotivierten Mitarbeitern*
- individuell mit kundenorientierten und flexiblen Konzepten*
- zielgerichtet mit strategisch durchdachter und systematischer Umsetzung*
- progressiv mit Bezug auf aktuelle Entwicklungen*
- partnerschaftlich mit Fairness und Offenheit*

WWW.DR-LUTZ-INSTITUT.DE

Verantwortlich:

Dr. Joachim Lutz

